

Förderrichtlinien der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen für die Bezuschussung von Waldumbaumaßnahmen 4

Präambel

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an private Waldeigentümer für Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen durch Laubholz-Anreicherungen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen.

I. **Zuwendungszweck**

Mit Hilfe der bezuschussten Maßnahmen sollen die Wälder ihre multifunktionalen Aufgaben zukünftig besser erfüllen können. Laubholz-Anreicherungen können insbesondere die Nadelholzmonokulturen stabilisieren, die Grundwasserspende fördern und einen artenreicheren Lebensraum schaffen.

Es werden ausschließlich kleinere Flächen berücksichtigt, um möglichst viele Waldeigentümer erreichen zu können.

II. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind private Eigentümer von Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Landkreis Uelzen.

III. **Förderungsfähige Maßnahmen**

1. **Laubholzfenster**

Mit dieser Maßnahme werden punktuelle, kleinflächige Einbringungen von heimischen und standortgerechten Laubhölzern in bestehenden Nadelholzstrukturen in der Art eines Mosaiks gefördert, die mit den üblichen Waldförderprogrammen, zum Beispiel aufgrund eines nicht förderfähigen Umfanges, nicht gefördert werden können.

2. **WET-Anreicherung**

Mit dieser Maßnahme wird die zusätzliche Einbringung von heimischen und standortgerechten Laubhölzern in geförderten Mischkulturen bis zum maximal möglichen Laubholzanteil des jeweiligen Waldentwicklungstyps (WET) gefördert.

3. **Laubholzeinbringung in nicht geförderten Kulturen**

Mit dieser Maßnahme wird die gezielte und flächige Einbringung von heimischen und standortgerechten Laubhölzern, zum Beispiel als Unterbau, in Nadelholzkulturen gefördert. Die sonst üblichen forstwirtschaftlichen Pflanzanzahlen werden bei dieser Zielstellung, gegebenenfalls entsprechend einer

vorrangig ökologischen Bewertung, reduziert. Hiermit können auch Kulturen gefördert werden, die auf forstwirtschaftlich nicht förderfähigen Standorten begründet werden sollen.

4. Waldrandgestaltung

Mit dieser Maßnahme wird die Gestaltung eines naturnahen Waldrandes gefördert. Der Waldrand sollte eine Tiefe von 25 bis 30 m erreichen. Die Gliederung erfolgt in die drei typischen Zonen des Waldrandes, bestehend aus der Saumzone, der Mantelzone und der Übergangzone. Die Saumzone sollte eine Breite von fünf Metern haben und aus der standorttypischen Krautflora bestehen. Daran schließt sich die Mantelzone aus den standortgerechten Sträuchern und Bäumen der II. Ordnung an. Die Mantelzone geht fließend in die Übergangzone und den damit anschließenden Hauptbestand über. Die Maßnahme soll dazu dienen die Saumstrukturen zu verbessern und durch die lineare Ausformung Verknüpfungen zu anderen Lebensräumen zu schaffen.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben in Höhe von 90 % förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sonstige), gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2005) als Vorsteuer abziehbar ist, zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ihrer Beauftragten (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig in Höhe von 80 % des Aufwands für Maßnahmen nach Ziffer III. Der betreuende Förster ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Leistungen.

Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR, die Höchstzuwendung 10.000 EUR.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligungsmitteilung bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre ab dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die Fertigstellung wird mit einer Abschlussmeldung durch den zuständigen Förster bestätigt.

V. Verfahren und Auflagen

1. Zuschüsse werden nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Diesem muss mindestens ein Angebot beiliegen. Aus dem Kostenplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Dem Antrag sind Karten beizufügen, aus denen Lage und Flächengröße ersichtlich sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auf Flächen innerhalb der Kreisgrenze des Landkreises Uelzen durchgeführt werden.
2. Anträge sind bis spätestens 31.08.2025 vollständig bei der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen einzureichen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften geltend zu machen.

4. Über eine Zuwendung erhält der Antragsteller eine Zuwendungsmitteilung, der neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Einzelfall – erforderliche Nebenbestimmungen enthalten kann.
5. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung verpflichtet sind.
6. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Umsetzung der Maßnahme (Abschlussmeldung des betreuenden Försters), die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projekts für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten.
Pflanzenausfälle von mehr als 30 % der eingebrachten Kulturpflanzen sind dem Fördermittelgeber anzuzeigen. In Absprache mit dem betreuenden Förster wird der Schaden geprüft und entschieden, wie dieser zu ersetzen ist. Dem Antragsteller können dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch der Höhe nach auf 30 % der Fördersumme begrenzt werden.
8. Die Frist für die Umsetzung der bewilligten Projekte beginnt mit dem Zugang der Zuwendungsmitteilung und endet am 30.04.2026.
9. Der Zuwendungsempfänger vereinbart mit der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung des Projekts unaufgefordert einen Abnahmetermin. In begründeten Ausnahmen ist es zulässig, die Verwendungsnachweise, eine Abschlussmeldung sowie Fotos der Projektumsetzung ohne Ortstermin vorzulegen.
10. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen vom Antragsteller erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).
11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Öffentlichkeit über die Förderung seines Projektes durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in unmittelbarer Nähe zum Projekt gut sichtbar ein Schild zu platzieren, aus dem diese Information hervorgeht. Das verpflichtend zu verwendende Schild wird dem Zuwendungsempfänger durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellt und kann beim Abnahmetermin angebracht werden.
Veröffentlichungen über geplante und umgesetzte Projekte in digitalen und Printmedien sind erwünscht. Im Falle einer Veröffentlichung ist die Nennung der Förderung durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zwingend erforderlich.
12. Die Fördermittel der Waldumbaumaßnahmen werden vom Landkreis Uelzen durch Übertragung von Ersatzgeldern auf die NaturschutzStiftung ermöglicht. Diese Ersatzgelder dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Landkreis Uelzen. Die geförderten Projekte sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Verwendung von Ersatzgeld in das Kompensationskataster des Landkreises Uelzen einzutragen.
13. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien steht den Antragstellern nicht zu. Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen entscheidet, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, über die Bewilligung durch Mitteilung nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Widerruf, Erstattung

1. Die Bewilligungsmitteilung soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zweck der Zuwendung verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald eine Zuwendungsmitteilung aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

VII. Ergänzende Vorschriften

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen gilt für Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Uelzen, den 23.12.2024



Stephan Fritsch
NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen